

Nr. 02/2008

vom 01.02.08

23. Änderung vom 01.01.2017: Wegfall der Profillagen; hier Anpassung der Förderlängen und Förderhöhen
24. Änderung zum 01.01.2018: siehe Information 201712025 vom 20.12.2017
25. Änderung zum 16.05.2018: Anpassung der Förderhöhen und Förderhöhen bei Punkt 3.a sowie Aufnahme der Weisung 201804011 vom 20.04.2018 - Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss (wesentliche Punkte)
26. Änderung zum 01.02.2020: Komplette Überarbeitung der Arbeitshilfe sowie Aufnahme der Förderkonditionen aus dem Intranet unter Punkt 3 (Arbeitshilfe EGZ Stand 01.02.2020)
27. Änderung zum 01.01.2022: Anpassung der Förderhöhen, Überarbeitung der Arbeitshilfe

Gewährung von Eingliederungszuschüssen (EGZ) nach § 16 SGB II Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 88 ff SGB III

1. Eingliederungszuschuss gem. § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Neben den **Vermittlungshemmnissen** wie z.B. Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern sind die bestehenden **Minderleistungen** des Arbeitnehmers bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz zu berücksichtigen.



Die Feststellung der Minderleistung ist zwingend erforderlich, um die Höhe und Dauer des EGZ zu begründen.

Grundlage dieser Geschäftsanweisung und der dazugehörigen Arbeitshilfe sind die Fachlichen Weisungen im Intranet im SGB III.

Die Förderung von Leiharbeitsverhältnissen ist ab sofort nur unter engeren Voraussetzungen möglich. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe zu EGZ verwiesen.

2. Antragsverfahren

Die Arbeitshilfe EGZ vom 01.01.2022 ist Bestandteil dieser internen Geschäftsanweisung. In ihr werden die Vorgehensweisen zum Antragsverfahren detailliert geregelt.

Voraussetzung für die Gewährung von EGZ ist das Vorliegen einer Minderleistung des Arbeitnehmers. Dabei wird die individuelle Minderleistung des Arbeitnehmers in Beziehung gesetzt zu den Anforderungen am zukünftigen Arbeitsplatz.

3. Förderhöhen

Die [Arbeitshilfe EGZ](#) vom 01.01.2022 ist Bestandteil dieser internen Geschäftsanweisung. In ihr werden die Grundsätze zu den Förderhöhen und der Förderdauer für die einzelnen Kundengruppen des Jobcenters Lübeck detailliert geregelt.

Bei der Berücksichtigung der Höhe und Dauer der Förderung sind verwertbare Kenntnisse aus einer geringfügigen Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, einer MAG zur Kenntnisvermittlung sowie einer Qualifizierungsmaßnahme anzurechnen.

(Tag)

